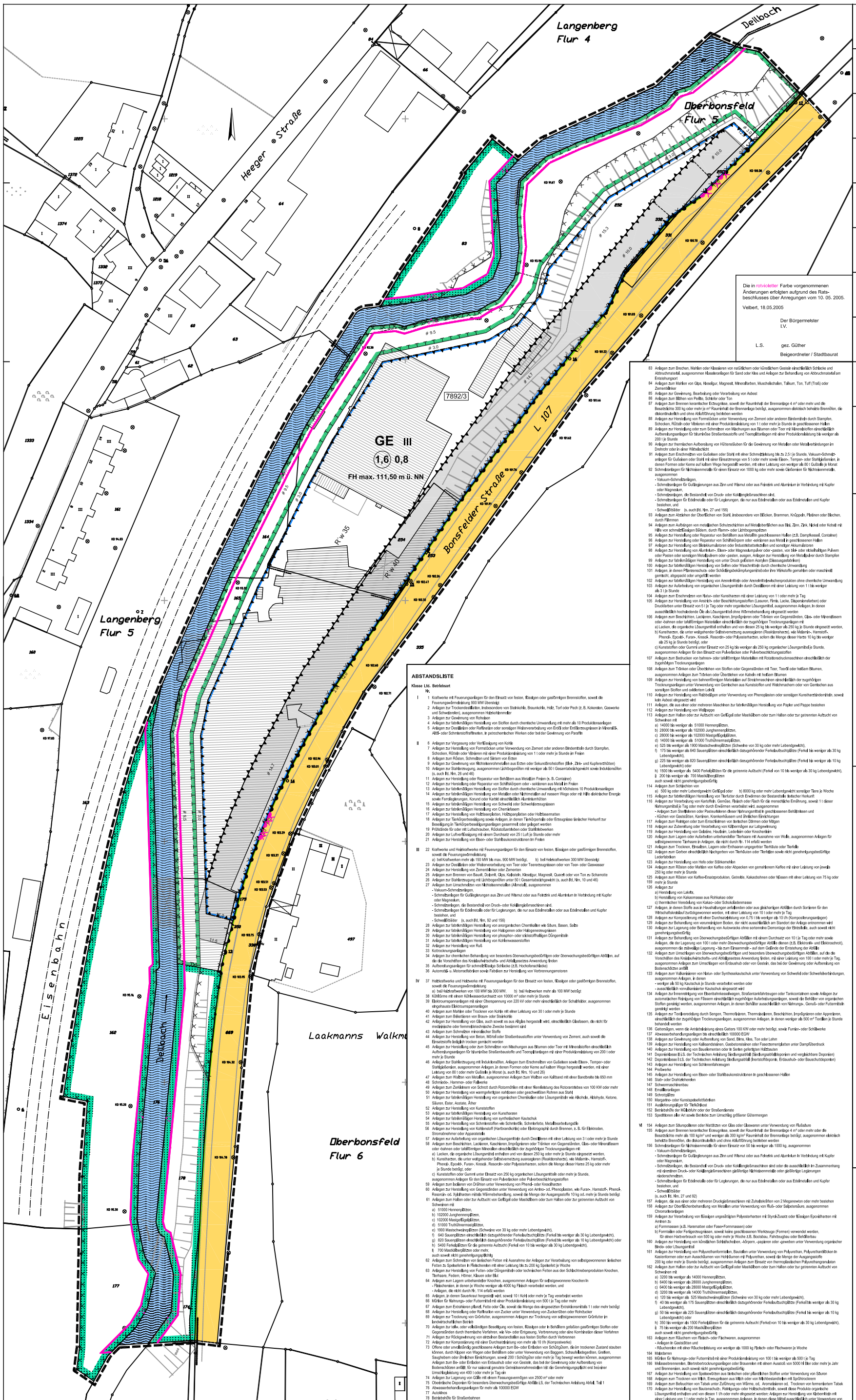

STADT VELBERT

Fachgebiet IV.1.2
Bebauungsplanung und Denkmalschutz

BEBAUUNGSPLAN NR. 139

BONSFELDER STRASSE

Gemarkung Langenberg Flur 4, 5
Gemarkung Oberbonsfeld Flur 5, 6

Maßstab 1:500

Die Plangrundlage hat den Stand vom Januar 2004 und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.	L.S.	Velbert, 08.12.2004 gez. Glaubitz Städt. Vermessungsrätin z. A.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	L.S.	Velbert, 08.12.2004 gez. Glaubitz Städt. Vermessungsrätin z. A.
Entwurf in der Fassung vom 22.10.2004 Fachgebiet IV.1.2 Bebauungsplanung und Denkmalschutz	L.S.	Velbert, 08.12.2004 gez. Jobst Fachgebietsleiter
Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist am 11.02.2004 vom Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt beschlossen und am 04.03.2004 öffentlich bekanntgemacht worden (§ 2 Abs. 1 BauGB).	L.S.	Velbert, 08.12.2004 Der Bürgermeister I.V. gez. Güther Beigeordneter/Stadtbaurat
Auf Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt vom 23.11.2004 und nach ortsüblicher Bekanntmachung am 02.12.2004 hat der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung vom 10.12.2004 bis 10.01.2005 öffentlich ausgelegen.	L.S.	Velbert, 15. 02. 2005 Der Bürgermeister I.V. gez. Güther Beigeordneter/Stadtbaurat
Der Rat der Stadt hat am 10.05.2005 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.	L.S.	Velbert, 19.05.2005 gez. Freitag Bürgermeister
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 29.07.2005 ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden (§ 10 Abs. 3 BauGB).	L.S.	Velbert, 01.08.2005 Der Bürgermeister I.V. gez. Güther Beigeordneter/Stadtbaurat

Die in rotvioletter Farbe vorgenommenen Änderungen erfolgten aufgrund des Ratsbeschlusses über Anregungen vom 10. 05. 2005.

Velbert, 18.05.2005

Der Bürgermeister
I.V.

L.S. gez. Güther

Beigeordneter / Stadtbaurat

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), in der zur Zeit gültigen Fassung.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN gem. BauGB

- GE — Gewerbegebiet
- (1,6) — Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- 0,8 — Grundflächenzahl als Höchstmaß
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH ... — Höhe baulicher Anlagen in Meter (m) über Normalnull (NN)
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Privater Wald
- Wasserflächen
- Fläche für die Wasserwirtschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- R'w 40 — Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
  z.B. R' w 40 = erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß in dB (A)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

BESTANDSKARTIERUNG

- 12 — Gebäude mit Hausnummer
- Kanaldeckel
- Stützmauer
- Böschung
- Nutzungsgrenze
- Überdachung

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

- Verlängerung einer Linie
- Rechter Winkel
- # Parallele
- Maßhilfslinie

KENNZEICHNUNGEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- 7892/3 — Nummer der Altlast im Altlastenkataster des Kreises Mettmann

HINWEISE

1. Das auf den bebaubaren Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist gedrosselt dem Dellbach zuzuleiten. Nachweis und Dimensionierung sind im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.
2. Unterteilungen innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind sonstige Signaturen, keine Festsetzungen.
3. Baustelleneinrichtungen dürfen nicht im Randbereich (min. 10,0 m Abstand) des Dellbachs errichtet werden.
4. Im Grundwasser wurden Schadstoffe analytisch nachgewiesen. Eine Grundwasserentnahme sollte daher unterbleiben.
5. Für den Abriss der bestehenden Gebäude und die Bauruhmachung der zukünftigen Gewerbeflächen sowie zur Sicherung der Betriebsbrunnen ist ein Rückbau- und Sanierungskonzept zu erstellen und mit der Stadt Velbert und den zuständigen Stellen des Kreises Mettmann, dem Staatlichen Amt für Umweltschutz sowie dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband abzustimmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß BauGB

1. Im GE-Gebiet sind Betriebe der Abstandsklasse I bis VI und die Betriebe Nr. 195, 197, 198, 207 und 212 der Abstandsklasse VII nicht zulässig. Eine Ausnahme nach § 31 (1) BauGB kann erteilt werden, wenn das Vorhaben im Hinblick auf den Immissionsschutz unbedenklich ist. Unbedenklich ist ein Vorhaben, wenn bei der Errichtung über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen zum Immissionsschutz getroffen werden oder eine atypische Betriebsweise ausgeübt wird.
2. In dem GE-Gebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission die Immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel LW von 60 dB (A) tags und 38 dB (A) nachts nicht überschreiten.
3. In dem GE-Gebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die keine erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen (z.B. Rauch, Stäube, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) verursachen. Die vom Betrieb oder der Anlage ausgehenden Erschütterungen dürfen die VB-Anhaltswerte nach der DIN 4150 Teil 2 "Erschütterungen im Bauwesen" von tags 0,3 und nachts 0,2, bezogen auf die jeweilige Grundstücksgrenze, nicht überschreiten.
4. Bei der Errichtung von Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden, die Büroräume und ähnliche Räume enthalten, sind die bezeichneten Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in dB (A) auf den mit [X] festgesetzten Flächen einzuhalten. In den überbaubaren Grundstücksflächen des GE-Gebietes, für die ein erforderliches Schalldämm-Maß >> 35 dB (A) festgesetzt ist, sind schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungsanlagen für die Büroräume vorzusehen.
5. Gemäß § 1 Absatz 6 BauNVO sind Ausnahmen im Sinne des § 8 Absatz 3 Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen) und Nr. 3 (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
6. Auf den mit [ ] gekennzeichneten Grundstücksflächen sind Stellplätze, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (z.B. Werbeanlagen, Müllbehälter, usw.) zulässig, wenn die straßenseitige Begrenzung durch eine 0,5 m breite Heckenbepflanzung eingegrünt wird (§12 Abs. 6 BauNVO) .
7. Die Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind flächig als mit Gehölzen bestandene Flächen anzulegen. Bestehende Waldflächen sind zu erhalten und soweit erforderlich nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder als Waldflächen herzustellen. Außerhalb der Flächen nach § 9 Abs. 5 Nr 3 BauGB ist die Bestockung in Anlehnung an die angrenzenden Bestandsflächen vorzunehmen.
   Im Teilbereich nordwestlich der überbaubaren Fläche darf die erforderliche Neumodellierung der Böschung nicht zu einer Einschränkung der Überschwemmungsraumes des Dellbaches gemessen am aktuellen Zustand führen. Gegebenenfalls ist die Böschungslänge durch eine Stützmauer zu verkürzen. Zusammen mit dem Bauantrag ist ein Gringestaltungsplan im Maßstab 1:200 vorzulegen.
8. Die Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB sind als Naturwaldflächen mit primär gewässerbezogenen Funktionen zu erhalten bzw. herzustellen. Die beiden Waldflächen westlich des Dellbaches sind nach Beseitigung von Müllablagerungen und Aufbauten sowie Durchführung der gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsarbeiten der Sukzession zu überlassen.
9. Im Bereich der Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind gegebenenfalls belastete Böden vollständig zu entfernen und durch unbelastetes Substrat zu ersetzen.
10. Die als Fläche für Wasserwirtschaft festgesetzte Fläche ist von jeglicher ober- und unterirdischer Bebauung freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

ABSTANDSLISTE

Klasse	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
	2	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
	3	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
	4	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
	5	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	6	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
	7	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien
	8	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
	9	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
	10	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
	11	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container)
	12	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall im Freien
	13	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
	14	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
	15	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
	16	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
	17	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
	18	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
	19	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
	20	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr
	21	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauconstruktionen im Freien
III	22	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
	23	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
	24	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
	25	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
	26	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
	27	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
	28	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säure, Basen, Salze
	29	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
	30	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
	31	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
	32	Anlagen zur Herstellung von Ruß
	33	Kottrocknungsanlagen
	34	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
	35	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
	36	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	37	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW, b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
	38	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
	39	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen
	40	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
	41	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
	42	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
	43	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
	44	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
	45	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
	46	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen- , Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeisen je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
	47	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm
	48	Schmiede-, Hammer- oder Presswerke
	49	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotoranstriebes von 100 KW oder mehr
	50	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
	51	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
	52	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
	53	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
	54	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
	55	Anlagen zur Herstellung von Schmiermitteln wie Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
	56	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
	57	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
	58	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder -bahnen oder tafelförmigen Mineralien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
	59	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
	60	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- od. Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- od. Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg od. mehr je Stunde beträgt
	61	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Masttäubern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 102000 Junghennenplätzen, c) 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 51000 Truthühnermastplätzen, e) 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 620 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	62	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
	63	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
	64	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
	65	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
	66	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
	67	Anlagen zum Extrahieren pflanzl. Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
	68	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
	69	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter in landwirtschaftlichen Betrieb
	70	Anlagen zur teilw. oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
	71	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
	72	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
	73	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Klappen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saugbehern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Geröll, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
	74	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m³ oder mehr
	75	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle LS, der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
	76	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100000 EGW
	77	AutoUnos
	78	Betriebshöfe für Straßenbahnen
V	79	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
	80	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
	81	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
	82	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
	83	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
	84	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
	85	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
	86	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
	87	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
	88	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen
	89	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
	90	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
	91	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
	92	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
	93	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen
	94	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
	95	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container)
	96	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen
	97	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatterietypen und sonstiger Akkumulatoren
	98	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgen. Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
	99	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
	100	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
	101	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemischt oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
	102	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
	103	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
	104	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
	105	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochkledernde Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
	106	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder -bahnen oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
	107	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
	108	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teerölen oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
	109	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Wachsmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
	110	Anlagen zur Herstellung von Rippenblech unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
	111	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen
	112	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
	113	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Masttäubern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, b) 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen, c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 14000 bis weniger als 51000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1500 bis weniger als 5400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	114	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
	115	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
	116	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Reisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Stärkekleren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
	117	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
	118	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
	119	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
	120	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
	121	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
	122	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
	123	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
	124	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
	125	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
	159	mehr je Stunde
	126	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder